

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2201 091

BGB §§ 276 Pa 282; ZPO § 282 (Beweislast)

Fällt der Besucher eines Warenhauses über eine auf dem Boden eines Verkaufsraums liegende Bananenschale, so ist der Schadensersatzanspruch gegen den Inhaber des Warenhauses aus culpa in contrahendo unabhängig davon, ob es beim Unfall schon zu Kaufsverhandlungen gekommen war. Es ist Sache des Warenhausinhabers zu beweisen, daß von ihm und seinem Personal alle Sorgfalt aufgewandt wurde, um den objektiv verkehrswidrigen Zustand im Organisationsbereich des Warenhauses zu vermeiden. Zweifel in dieser Richtung gehen bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen zu Lasten des Unternehmers.

BGH, Urt.v. 26.September 1961 VI ZR 92/61 - OLG Köln
LG Köln

Verkündet am 26. September 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ka[REDACTED] AG in K[REDACTED], St[REDACTED]gasse [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand, die Kaufleute Erich C[REDACTED], Rudolf J[REDACTED]-
[REDACTED], Werner M[REDACTED] und Dr. Werner Sch[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die verwitwete Kontoristin Else Z[REDACTED] geb. T[REDACTED]
in K[REDACTED]-Karl[REDACTED], B[REDACTED]ststr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Dr. Karl E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
23. Januar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 21. Oktober 1958 gegen 9.20 Uhr, 20 Minuten nach Geschäftsöffnung glitt die damals 58-jährige Klägerin in einem Gang der 800 - 900 qm großen, noch wenig belebten Textilabteilung des K Kaufhauses der Beklagten an der Schildergasse auf einer am Boden liegenden Bananenschale aus und zog sich beim Sturz einen Oberschenkelhalsbruch zu, der einen mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt und zwei Operationen erforderlich machte. Sie beansprucht Ersatz von Aufwendungen und Verdienstausschlag sowie ein Schmerzensgeld und begehrt die Feststellung weiterer Ersatzpflicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte nach ihrer Organisation alles getan habe, um bei Geschäftsbeginn den verkehrsgemäßen Zustand des Fußbodens sicherzustellen und es auch nicht an der Durchführung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen habe fehlen lassen.

Das Oberlandesgericht hat die Leistungsansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Es macht der Beklagten zum Vorwurf, daß sie es - obwohl in der Lebensmittelabteilung desselben Kaufhauses Obst feilgehalten wurde - unterließ, bei allen größeren Verkaufsständen Abfallbehälter nebst Hinweisschildern aufzustellen; denn solche Vorkehrungen seien geeignet, die Unfallgefahren erheblich zu vermindern, und auf ihr Fehlen sei es dem ersten Anschein nach ohne weiteres zurückzuführen, daß die unfallursächliche Bananenschale auf den Boden geworfen wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Revision der Beklagten erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil wird von seiner Begründung nicht getragen.

Seine Überzeugung, daß die Bananenschale, auf der die Klägerin ausgeglitten ist, deshalb in der Textilabteilung auf den Boden geworfen wurde, weil dort keine Abfallbehälter aufgestellt waren, stützt das Berufungsgericht "dem ersten Anschein nach ohne weiteres" auf die Erwägung, daß solche Vorkehrungen geeignet seien, die Unfallgefahren erheblich zu vermindern. Dieser Schluß verletzt die Denkgesetze und verkennt zugleich das Wesen des Anscheinsbeweises. Wenn nämlich das Aufstellen von Abfallbehältern nur geeignet ist, die Unfallgefahren erheblich zu vermindern, so bleibt die Möglichkeit offen, daß ein anderer, vielleicht ebenso erheblicher Teil der Unfallgefahren durch solche Vorkehrungen nicht ausgeräumt wird. Nun fehlt jedes Unterscheidungsmerkmal dafür, ob die Gefahr eben der Bananenschale, auf der die Klägerin zu Fall kam, dem Teil der Unfallgefahren zuzuweisen ist, um den diese durch das Aufstellen von Abfallbehältern vermindert worden wäre, oder aber dem Teil, den auch Abfallbehälter nicht ausgeräumt hätten. Die Annahme aber, daß die Schäden durch eine Handlung oder Unterlassung "möglicherweise" oder "vielleicht" verursacht worden seien, reicht zur Feststellung des Kausalzusammenhangs nicht hin (BGHZ 2, 139).

Darüber hilft auch der Anscheinsbeweis nicht hinweg, der selbst durch das Vorliegen einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht begründet wird und keineswegs dazu bestimmt ist, Lücken der Beweisführung durch bloße Vermutungen auszufüllen (BGH, Urteil vom 21. September 1956 - VI ZR 192/55 = VersR 1956, 710). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats setzt der Anscheinsbeweis vielmehr einen typischen Geschehensablauf voraus, der nach der Erfahrung des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweist und in einer bestimmten Richtung zu verlaufen pflegt. Er wäre daher im vorliegenden Fall allenfalls anwendbar, wenn erfahrungsgemäß das Aufstellen von Abfallbehältern praktisch die Sauberkeit des Fußbodens gewährleistete. Daß dies nicht der Fall war, lehrt indessen die tägliche Beobachtung, und dementsprechend nimmt dann auch das Berufungsgericht zutreffend an, daß Abfallbehälter die Unsauberkeit des Bodens erheblich verminderten. Es räumt damit selbst die naheliegende Möglichkeit ein, daß diese Vorkehrung sich des öfteren als unwirksam erweist, so daß eine vereinzelte Unsauberkeit des Bodens nicht typischerweise auf das Fehlen von Abfallbehältern hinweist und so dem Anscheinsbeweis der Boden entzogen ist (vgl. BGHZ 3, 240).

Ausserdem bedeutet es auch eine Überspannung, eine Verletzung der Pflicht zur Verkehrssicherung schon darin zu sehen, daß die Beklagte in ihrer Textilabteilung keine Abfallbehälter aufgestellt hat. Auch insoweit ist der Auffassung der Revision zuzustimmen.

2. Kann die Verurteilung der Beklagten daher mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten

werden, so ist andererseits die Klage auch nicht zur Abweisung reif. Vielmehr ist eine neue tatrichterliche Prüfung erforderlich. Für diese wird auf folgendes hingewiesen:

Die Rechtsprechung hat in zunehmendem Maße anerkannt, daß in gewissen Fällen der Verletzung vertraglicher Schutz- und Fürsorgepflichten eine Umkehrung der Beweislast zugunsten des Verletzten hinsichtlich der Frage des Verschuldens Platz greift. Steht fest, daß ein objektiver Mangel oder ein Zustand der Verkehrswidrigkeit im Organisations- und Gefahrenbereich des Unternehmers eine Verletzung ausgelöst hat, so ist im besonderen bei Dienst-, Werk- und Gastaufnahmeverträgen angenommen worden, daß der Unternehmer (Gastwirt) den Beweis dafür zu führen hat, daß ihn und die für ihn handelnden Personen (§ 278 BGB) nicht der Vorwurf eines Verschuldens trifft (vgl. BGHZ 8, 241; 23, 290; 27, 236; 28, 251; weitere Nachweise in BGB RGRK 11.Aufl. § 282 Anm. 4; Anh. zu § 326 Anm. 18). Indem die Rechtsprechung den Geschädigten so von einer Beweisführung freistellt, die für ihn durchweg an seinem fehlenden Einblick in die Organisation des Unternehmens scheitert, trägt sie dem erhöhten Vertrauens- und Verkehrsschutz Rechnung, auf den bei solchen Vertragsbeziehungen ein Anspruch besteht. Allerdings hat die Rechtsprechung bislang keine generelle Regelung über die Umkehrung der Beweislast bei positiven Vertragsverletzungen nach Art des § 282 BGB aufgestellt, sondern immer der Art der Vertragsbeziehungen und der Art der Schadensquelle Bedeutung beigemessen. Gerade unter Berücksichtigung dieser Momente ist aber die Umkehrung der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens der Eigenart des vorliegenden Falles angemessen.

Der rege Publikumsverkehr in einem Warenhaus erfordert es , daß der Unternehmer mit besonderer Sorgfalt Vorkehrungen dafür trifft, daß die häufig abgelenkten Besucher nicht durch Glätte des Fußbodens oder durch auf dem Boden liegende Gegenstände zu Fall kommen. Liegt auf dem Fußboden des Verkaufsraums eine Bananenschale, über die Besucher leicht gefährlich fallen können, so ist eine solche Gefahrenquelle zunächst genau so dem Gefahren- und Organisationsbereich des Warenhauses zuzurechnen wie es entsprechend zu Lasten des Gastwirts angenommen worden ist, in dessen Gasträumen Speisereste auf dem Boden lagen, über die ein Gast fiel (RG JW 1939, 559; OLG Stuttgart, MDR 1959, 1009). Dabei ist die Umkehrung der Beweislast auch dann gerechtfertigt, wenn der Besucher noch keinen Vertrag geschlossen hat, sondern zum Zwecke des Vertragsabschlusses den Raum betrat (*culpa in contrahendo*). Der Kunde, der sich mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses in die vom Warenhaus beherrschte Sphäre begibt, hat schon von dem Augenblick an, in dem er das Warenhaus betritt, Anspruch auf vertraglichen Schutz seiner persönlichen Sicherheit (vgl. BGB RGRK § 276 Anm.106; Larenz, MDR 1954, 515 ff; Erman, ArchZivPrax 139, 273, 324, 325).

Demgemäß wird die Beklagte zu beweisen haben, daß von ihr die zur Vermeidung solcher Unfälle erforderlichen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen worden sind und daß auch ihre Erfüllungsgehilfen alle nach Lage der Sache erforderliche Sorgfalt beobachtet haben. Hierzu gehört im besonderen, daß auch während der Geschäftszeit in Abständen darauf geachtet wird, daß nicht Obstreste oder andere Gegenstände auf dem Boden herumliegen. Bleiben Zweifel übrig, ob das Personal die ihm übertragene Pflicht zur Beobachtung und

Wegräumung erfüllt hat, so gehen diese Zweifel zu Lasten der Beklagten.

Soweit Ansprüche aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung hergeleitet werden, könnte die Klägerin dagegen nur aus den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins eine Beweiserleichterung herleiten. In diesem Bereich kommt ihr der weitergehende Vorteil der Umkehrung der Beweislast nicht zugute. Sollte der Tatrichter die Überzeugung gewinnen, daß der Unfall auf ein rechtswidriges Unterlassen eines Verrichtungsgehilfen der Beklagten zurückzuführen ist, so stände der Beklagten der Entlastungsbeweis des § 831 BGB offen, der allerdings auf alle Verrichtungsgehilfen auszudehnen wäre, deren Pflichtversäumung möglicherweise für den Unfall ursächlich war.

3. Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin kann nicht ohne weiteres mit der Erwägung verneint werden, sie habe - sozusagen blindlings - darauf vertrauen dürfen, daß alles Erforderliche zu ihrer Sicherheit getan sei. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß alle Sorgfalt eine gelegentliche Verkehrswidrigkeit nicht immer mit Sicherheit zu verhüten vermag und daher insbesondere an Orten mit Publikumsverkehr stets eigene Vor-

sicht am Platze ist. Ob die Klägerin bei dem herrschenden geringen Verkehr die am Boden liegende Bananenschale hätte erkennen müssen, hat der Tatrichter zu entscheiden.

Engels

Bode

K.E.Meyer

Dr.Hauß

Hanebeck